

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 12

Diez, Mittwoch den 4 Februar 1920

60 Jahrgang

Am t l i c h e r L e u

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 12. Februar 1917 nebst Nachtrag und vom 26. Juni 1919 (Reg.-Amtsbl. S. 46 und 180) setze ich auf Grund des § 14 Abs. 2 des Viezees, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) mit Ermächtigung der Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Volkswohlfahrt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den besetzten Teil des diesseitigen Regierungsbezirks — es sind dies die Kreise Höchst a. M., St. Goarshausen, Rheingau, Untertaunus, Unterlahn, Unterwesterwald, Wiesbaden-Stadt und Land, sowie der neugebildete Kreis Königstein i. L. — folgenden neuen Gebührentarif fest:

1. Ordentliche Beschau.

Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenbeschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenbeschau folgende Gebühren zu:

- | | |
|---|----------|
| a) für 1 Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) | 4,50 Mk. |
| b) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenbeschau): | |
| 1. Bei gewerblicher Schlachtung | 3,— Mk. |
| 2. Bei Hauschlachtungen | 2,50 Mk. |
| c) für 1 Kalb, Schaf, Ziege oder sonstiges Kleinvieh (ausschließlich Ziegenlammern) | 1,75 Mk. |
| d) für 1 Ziegenlamm | 1,25 Mk. |
| e) für die Trichinenbeschau allein: | |
| 1. für einen ganzen Tierkörper | 2,— Mk. |
| 2. für eine Speckseite oder für ein sonstiges Schweinefleischstück | 1,— Mk. |

Die Gebühr für die ausschließlich den Tierärzten vorbehaltenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Einhufern beträgt 6 Mk. für das Stück, dazu kommen die Fahrtkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (2).

Diese Sätze zu a—d sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.

Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweines auch nur die um 50 Pfg. ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete Schweine zu. Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein einschließlich der Trichinenbeschau 2,50 Mk.

Findet die Untersuchung in einer Entfernung von 2 Km. und mehr von dem Wohnorte des Beschauers statt, so gebühren ihm außerdem noch 25 Pfg. für jedes angefangene Km. des Hin- sowie des Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Piquidanten zu berechnen. Als Ort hat der hauptsächlich von Gebäuden eingenommene Teil eines Gemeindebezirks zu gelten. Die Wegevergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und Ort auch dann nur einmal erhoben werden, wenn

mehrere Tiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind sie verhältnismäßig zu verteilen.

2. Ergänzungsbeschau.

Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten gesetzlich vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten steht für die diesen ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau) für jede Untersuchung eines Tieres ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 6 Mk. zu. Bei Untersuchungen außerhalb des Wohnortes — in einer Entfernung von 2 Km. und mehr — gebühren den Tierärzten neben der obigen Tare an Fahrtkosten diejenigen Sätze, die nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten den Beamten der 5. Rangklasse zustehen.

3. Uebt ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt an demselben Tiere die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

4. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere und der Kosten der durch die Weichlässe der Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für die Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

5. Die Vereinbarung von Sondertarifen für einzelne Gemeinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung. Ebenso bleibt es der Entscheidung vorbehalten, ob etwa für einzelne Gemeinden auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse von Amtswegen Sondertarife einzuführen sein werden.

6. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. Februar 1920 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die in ihren Gemeinden anässigen Fleisch- und Trichinenbeschauer auf diesen Tarif hinzuweisen und im übrigen für seine Weiterbekanntgabe Sorge zu tragen.

Der Landrat.

J. B.:

Simmermann.

I. 593.

Diez, den 29. Januar 1920.

An die Herren Standesbeamten und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. Januar 1904, Nr. I. 71, Kreisblattnummer 31, betr. die Aufstellung der zur Verichtigung der Strafregister dienenden Listen verurteilter Strafmündiger bezw. bestraffter Personen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Standesbeamten die genannten Listen den Ortspolizeibehörden bis zum 25. Februar zu übersenden haben und die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Listen bis zum 1. März der Staatsanwaltschaft einzureichen sind.

Der Landrat.

J. B.:

Simmermann.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung

Der Herr Administrator hat bei seinen Fahrten durch den Kreis festgestellt, daß der größte Teil der vorgeschriebenen und im Februar 1919 angebrachten Inschriften der Ortsnamen und Haupttrichtungen an den Orts- und Ausgängen und Hauptkreuzungspunkten im Gemeindebereich vollständig unleserlich geworden sind.

Die Herren Bürgermeister haben alle diese Inschriften wiederherstellen zu lassen. Am 1. Februar 1920 darf keine Inschrift mehr in schlechtem Zustande sein.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

D. Nr. 12. Diez, den 2. Februar 1920.
An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen mir bis zum 15. ds. Mts. die aus französischer Gefangenschaft zurückgekehrten Gefangenen melden unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang, Truppenteil, Dienstgrad, Beruf und Tag der Entlassung.

Falls noch nicht alle zurückgekehrt sind, sind die noch Fehlenden getrennt unter Hinzufügung der genauen Adresse und, wenn möglich, des Grundes des Fernbleibens, anzugeben.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 643. Diez, den 30. Januar 1920.
An die Magistrate Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Alteniez, Altenhausen, Birlenbach, Damsenau, Eppenrod, Gellnau, Girschberg, Holzappel, Kirdorf, Oberhof, Giershausen, Mielbach, Ruppenrod, Weinähr und Winden.

Ich erlaube die Vorstände der Bücherversicherungsvereine aufzufordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nunmehr umgehend durch Ihre Vermittelung hierher einzureichen.

Bei Vorlage der Abschlüsse erlaube ich noch anzugeben, wann die letzte unvermutete Kassenrevision stattgefunden hat und welche Mißstände dabei etwa wahrgenommen worden sind.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1153 II. Diez, den 27. Januar 1920.
Betrifft: Aufbringung von Rindvieh in Ausführung des Friedensvertrages.

Zur Ausführung der an die Militärs auf Grund des Friedensvertrages auszuführenden Rindviehlieferungen werden in allernächster Zeit Kommissionen in den Gemeinden tätig sein. Zur Auswahl kommen nur fähigkeitsfähige Kühe, Milchkühe, tragende Färsen und Jungvieh im Alter von 8-14 Monaten. Indem ich auf die Bekanntmachung über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 (M.-G.-Bl. S. 1938) und die Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden vom 10. Januar 1920, Kreisblatt Nr. 7, hinweise, erlaube ich die Herren Bürgermeister, die Landwirte entsprechend zu verständigen und die Kommissionen in jeder Weise zu unterstützen.

Die von den Kommissionen ausgewählten und in eine Liste eingetragenen Tiere werden durch Haarschnitt gekennzeichnet, gelten als beschlagnahmt und müssen auf alle Fälle später einer Oberkommission vorgeführt werden, von der die Tiere endgültig durch Ausstellung eines Schlußscheines erworben werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 589.

Diez, den 2. Februar 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden

Betr.: Ueberwachung des Haltekinderverwehens.

Ich erlaube Sie, mir bis zum 20. 2. d. J. ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster über die in Ihren Gemeinden vorhandenen Personen, bei welchen fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nr.	Name u. Vorname des Haltekindes	Tag und Ort der Geburt	Name u. Stand der Pflegeeltern

I. 603.

Diez, den 30. Januar 1920.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems Nassau u. die Polizeibehörden des Kreises

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. Februar 1918, I. 873, Kreisblatt Nr. 38, betr. Bearbeitung von Angelegenheiten, die die vermischten und unbekannten Leichen betreffen, und sehe bis spätestens zum 15. Februar d. J. etwaiger Bedarfsanmeldung über die benötigten Formulare „A“ entgegen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 505.

Diez, den 29. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Unter den Schafen der Herde zu Altenhausen ist die Mäde amtlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden angeordnet.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Versorgungsstelle Oberlahnstein hält im Monat Februar 1920 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab:

In Diez am Freitag, den 13. Februar von 8-10,30 Uhr vormittags bei Herrn Gastwirt Jakob Diehl, Markt, und am Freitag, den 27. Februar von 8-10,30 Uhr vorm. bei Herrn Gastwirt Jakob Diehl, Markt; ferner in Nassau am Freitag, den 6. Februar von 12-2,30 Uhr nachm. im Rathaus, Zimmer Nr. 5, und am Freitag, den 20. Februar von 12-2,30 Uhr nachm. im Rathaus, Zimmer Nr. 5.

Versorgungsstelle Oberlahnstein.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 6. Februar 1920 vormittags 10 Uhr (mitteleurop. Zeit) anfangend kommen im Zimmerschieber-Gemeindewald Distr. Stöckborn 23 u. 9

102 Am. Buch.-Scheit- und Knüppelholz,

2100 Buchen-Wellen,

1153 Kottannen-Stangen 1. 2. 3. Klasse,

2175 Kottannen-Stangen 4. 5. 6. Klasse

zur öffentlichen Versteigerung.

Das Holz lagert in der Nähe der Straße Hönberg-Welschendorf auf guter Abfahrt.

Zimmerschied, den 30. Januar 1920.

Weis, Bürgermeister